



GESETZ vom 21. Februar 2024, Nr. 15 betreffend "Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023"

(veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24. Februar 2024)

Nachstehend werden die europäischen Richtlinien und Verordnungen, die Umsetzungsmaßnahmen des Landes oder eine Anpassung der Landesrechtsordnung erfordern könnten, angeführt:

Artikel / Anlage	Titel/Rechtsakt	Wesentlicher Maßnahmenbereich	Bemerkungen
Art. 1	<i>Delega al Governo per l'attuazione e il recepimento degli atti normativi dell'Unione europea</i>	Ermächtigung an die Regierung im Rahmen der Fristen, der Verfahren, der Grundsätze und der Leitlinien gemäß der Artikel 31 und 32 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 234, gesetzvertretende Dekrete für die Umsetzung der Artikel 3 bis 19 des gegenständlichen Gesetzes sowie der im Anhang A aufgelisteten Richtlinien zu erlassen.	
Art. 2	<i>Delega al Governo per la disciplina sanzionatoria di violazioni di atti normativi dell'Unione europea</i>	Die Regierung wird ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, welche unter die staatliche Gesetzgebungsbefugnis fallende strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen für die Verletzung der europäischen Verpflichtungen einführen, die nicht in Staatsgesetzen umgesetzt wurden.	
Bei der Ausübung der Ermächtigung für die Umsetzung der folgenden Richtlinien muss die Regierung, neben den allgemeinen Grundsätzen und Leitlinien gemäß Artikel 1 Absatz 1 des gegenständlichen Gesetzes, auch folgende spezifische Grundsätze und Leitlinien berücksichtigen:			
Art. 3	<u>Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie)</u>	Enthält die Grundsätze und Leitlinien der Ermächtigung an die Regierung für die Umsetzung der Richtlinie und insbesondere: - die Kriterien zu bestimmen, nach denen eine öffentliche Körperschaft für die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie als öffentliche Verwaltung angesehen werden kann, wobei die Möglichkeit einer Anwendung der Richtlinie auf Gemeinden und Provinzen nach den Grundsätzen der Progression, der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit zu prüfen ist, - vorsehen, dass Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, die in den in Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie genannten Bereichen tätig sind, d. h.	Frist für die Umsetzung: 17/10/2024 (Annahme) 18/10/2022 (Anwendung)



		die ihre Tätigkeiten in den Bereichen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigung ausüben, vom Anwendungsbereich der neuen NIS-2-Richtlinie ausgenommen werden, - von der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, bestimmte Rechtssubjekte auszunehmen, die Tätigkeiten in den Bereichen nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verteidigung ausüben oder die ausschließlich Dienstleistungen für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung erbringen, - die Unterscheidung zwischen der Nationalen Agentur für Cybersicherheit als zuständiger nationaler Behörde und Kontaktstelle im Sinne der Richtlinie und den sektoralen Behörden, die in den in den Anhängen I und II der Richtlinie aufgeführten Bereichen tätig sind, zu bestätigen, - die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 65/2018 über die Einrichtung des CSIRT Italia (CSIRT-Cybersicherheitsvorfälle) zu bestätigen sowie die Bestimmungen desselben Dekrets zu erweitern, indem eine Zusammenarbeit zwischen allen öffentlichen Strukturen (CERTs) vorgesehen wird, die im Falle von bösartigen Cybersicherheitsvorfällen beteiligt sind, - eine Übergangsregelung für Rechtssubjekte vorzusehen, die bereits den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 65/2018 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 unterliegen, um die Bestimmungen der NIS2-Richtlinie mit angemessenen Fristen für die Anpassung besser anwenden zu können, - Mechanismen vorzusehen, die die Registrierung wesentlicher und bedeutender Rechtssubjekte im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 für die Zwecke der Berichterstattung gemäß Absatz 4 desselben Artikels 3 ermöglichen; dazu gehören auch Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, die mit den unter die Bestimmungen	
--	--	---	--



		derselben Richtlinie fallenden Tätigkeiten im Bereich der Kultur zusammenhängen oder für diese von Nutzen sind, - in Bezug auf die in Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2555 genannten Maßnahmen insbesondere die Ermittlung der Technologien vorsehen, die für eine wirksame Aktivierung dieser Maßnahmen erforderlich sind, und zwar durch den Einsatz flexibler Mittel, die es ermöglichen, auf die rasche technologische Entwicklung zu reagieren und Technologien zu ermitteln, die für eine wirksame Aktivierung dieser Maßnahmen erforderlich sind, - notwendige Änderungen der geltenden Gesetzgebung auch im Bereich Strafrecht einzuführen, um die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie NIS 2 im Bereich der koordinierten Offenlegung von Schwachstellen in die staatliche Rechtsordnung sicherzustellen, - die Zuständigkeiten der Agentur für das digitale Italien (Agenzia per l'Italia digitale) und der Agentur für die staatliche Cybersicherheit (Agenzia per la cybersicurezza nazionale) in Bezug auf die der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) vorgesehenen Aktivitäten zu definieren, - objektive und verhältnismäßige Kriterien festzulegen, um die Informationspflichten laut Artikel 23 Paragraph 2 der Richtlinie (EU) Nr. 2022/2555 anzuwenden, - das vom GvD Nr. 65/2018 vorgesehene Sanktionssystem sowie das Überwachungs- und Ausführungssystem zu überarbeiten, - die Koordinierung zwischen den EU-Bestimmungen sicherzustellen, - an der geltenden Regelung alle notwendigen Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen und die Koordinierung mit den Bestimmungen vorzusehen, die in Umsetzung des gegenständlichen Artikels erlassen werden.	
--	--	---	--



Art. 8	<u>Richtlinie(EU) 2022/431 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit</u>	Enthält die Grundsätze und Leitlinien der Ermächtigung an die Regierung für die Umsetzung der Richtlinie und insbesondere: - an der geltenden Regelung die notwendigen Änderungen vorzunehmen, um eine korrekte Umsetzung der Richtlinien in Konformität mit Europas Plan gegen den Krebs – COM (2021)144 sicherzustellen, indem insbesondere auch spezifische Verpflichtungen für den Arbeitgeber vorgesehen werden, auch im Bereich der Weiterbildung beziehungsweise der Information in Bezug auf den neuen Anwendungsbereich der Richtlinie; - Aktualisierung des derzeitigen Überwachungssystems im Gesundheitsbereich, um eine korrekte Anwendung der Richtlinie sicherzustellen.	Frist für die Umsetzung: 05/04/2024
Art. 9	<u>Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen</u>	Enthält die Grundsätze und Leitlinien der Ermächtigung an die Regierung für die Umsetzung der Richtlinie und insbesondere: - an der geltenden Regelung die notwendigen Änderungen vorzunehmen, um die korrekte und vollständige Anwendung der Richtlinie (EU) 2023/970 sicherzustellen, im Einklang mit der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 und unter Berücksichtigung der Autonomie der Sozialpartner; - Bestimmungen einzuführen, die Instrumente und Methodologien für die Bewertung und den Vergleich der verschiedenen Arbeiten sicherzustellen, indem auch die Miteinbeziehung der Sozialpartner in die diesbezügliche Definition vorgesehen und Unklarheiten in Bezug auf die Interpretation und die Anwendung vermieden werden; - um die Mechanismen der Transparenz bei der Entlohnung zu stärken, sollen die Verpflichtungen bezüglich der Zugänglichkeit und die Mitteilungen von Informationen über die Unterschiede bei der Entlohnung auf eine größere Zielgruppe ausgedehnt werden, wobei auch die Relevanz der Informationen über Unterschiede bei der Entlohnung zwischen den Geschlechtern berücksichtigt werden soll; dabei soll - um den Verwaltungsaufwand für den	Frist für die Umsetzung: 07/06/2024



		Arbeitgeber möglichst zu verringern - auch die Möglichkeit berücksichtigt werden, die beantragten Informationen automatisch aus bereits existenten Verwaltungsdaten zu erhalten, wie den Informationsflüssen, die von den Arbeitgebern monatlich an die Vorsorgeanstalten übermittelt werden.	
Art. 11	Durchführungsrichtlinie (EU) 2022/2438 der Kommission vom 12. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinie 93/49/EWG und der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU hinsichtlich unions geregelter Nicht-Quarantäneschädlinge auf Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen sowie Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung	Enthält die Grundsätze und Leitlinien der Ermächtigung an die Regierung für die Umsetzung der Richtlinie und insbesondere: - am gesetzesvertretenden Dekret vom 2. Februar 2021, Nr. 18, die notwendigen Änderungen und Ergänzungen für die Umsetzungen der in der Richtlinie (EU) 2022/2438 enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Vermehrungsmaterials und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung, - die vom gesetzesvertretenden Dekret vom 2. Februar 2021, Nr. 18, vorgesehenen Übergangsbestimmungen an die Richtlinie (EU) 2022/2438 anzupassen, um das Inverkehrbringen von Saatgut und Setzlingen zu ermöglichen, die aus Vorstufen-, Basis- und zertifizierten Mutterpflanzen oder aus CAC-Material (Conformité Agricole Communautaire = CAC; gemeinschaftliche Konformität in der Landwirtschaft) erzeugt wurden, die vor dem 1. Jänner 2017 existierten und amtlich zertifiziert wurden oder die Bedingungen für die Einstufung als CAC-Material vor dem 31. Dezember 2029 erfüllen.	Frist für die Umsetzung: 30/06/2023
Die Regierung wird dazu ermächtigt, innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes, gemäß der Verfahren laut Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 234, mit einem oder mehreren gesetzesvertretenden Dekreten die staatlichen Vorschriften an die Bestimmungen der folgenden Verordnungen anzupassen, wobei neben den allgemeinen Grundsätzen und Leitlinien gemäß Artikel 32 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 234, auch die folgenden spezifischen Grundsätze und Leitlinien zu berücksichtigen sind:			
Art. 17	Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt)	Enthält die Grundsätze und Leitkriterien der Ermächtigung an die Regierung für die Anpassung der staatlichen Gesetzgebung an die Verordnung und insbesondere: - eine oder mehrere Behörden für die Profile ihrer Zuständigkeiten als zuständige Behörden im Sinne der Verordnung zu benennen und jeder von ihnen die darin vorgesehenen einschlägigen Aufgaben zu übertragen, - die Verfahren zur Koordinierung der Zuständigkeiten der benannten	



		Behörden und der anderen zuständigen Verwaltungen im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse in Bezug auf den behandelten Gegenstand unter Beachtung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit festzulegen, - Einführung organisatorischer und technischer Bestimmungen zur Erleichterung der uneigennützigen Weitergabe von Daten, wobei auch die erforderlichen Informationen für die betroffenen Personen über die Weiterverwendung ihrer Daten im öffentlichen Interesse festgelegt werden, - die zuständigen Stellen zu benennen, wobei auch bestehende öffentliche Körperschaften oder interne Abteilungen von öffentlichen Körperschaften, die die in der EU-Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen, herangezogen werden können, - die Rechtmäßigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte zum Zwecke der Weiterverwendung im Einklang mit den Datenschutzvorschriften zu gewährleisten, - Anpassung des bestehenden Systems strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Sanktionen sowie des bestehenden Systems verwaltungsrechtlicher und gerichtlicher Rechtsbehelfe.	
Anlage A	Rechtsakte, die gemäß den Vorgaben des Artikels 1 des gegenständlichen Gesetzes umgesetzt werden müssen		Bemerkungen
Anlage A/Nr. 3	<u>Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates vom 5. April 2022 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und (EU) 2020/285 in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze</u>		Frist für die Umsetzung der Richtlinie: 31.12.2024
Anlage A/Nr. 4	<u>Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union</u>		Frist für die Umsetzung der Richtlinie: 15.11.2024
Inkrafttreten des Gesetzes			10. März 2024